

18. X. 1916

150

Neuregelung der Erzeugung und des Verkehrs von Leder.

Von einem Fachmanne.

Wien, 17. Oktober.

Im heutigen Reichsgesetzblatte wurde eine Gruppe von Verordnungen verlaunt, welche die durch die längere Kriegsdauer bedingte Streckung der Leder- vorräte den gewonnenen Erfahrungen anpaßt und sowohl die Erzeugung von Leder als auch den Verkehr mit dem Fertigfabrikate regelt.

In ersterer Beziehung wurden Gebvorschriften erlassen, welche, anknüpfend an die bestehenden, einerseits die künstliche Beschwerung durch Verschärfung des Verbotes der Verwendung aller künstlichen Gerbmittel unmöglich machen, andererseits auch den vielfachen, teilweise jedoch mißglückten Versuchen mit verschiedenen Gerbstoffmischungen einen Riegel vorschieben sollen. Erfreulicherweise ist für die durch die Kriegsergebnisse unmöglich gewordene Einfuhr überseeischer Gerbstoffe mehr als hinreichender Ersatz durch einheimische Fichten- und Eichenrindentrakte geschaffen worden, so daß ein immerhin mit dem Risiko des Fehlschlagens verbundenes Experimentieren schon seit langem völlig unnötig ist. Allerdings wird in Interessenkreisen vielfach die Meinung vertreten, mit dem Verbote des Zusatzes jeglicher künstlicher Stoffe werde das Rind mit dem Bade ausgeschüttet, da es zweifellos Polysäure gebe, welche zu anderen, der Qualität des Leders vielfach förderlichen Zwecken, als zur Beschwerung verwendet werden. Das Verbot der Verwendung von organischen Stoffen richtet sich nicht bloß an die Ledererzeuger, sondern auch an die Extraktfabriken, welche den im Verkehr gebrachten Gerbextrakten feinerlei anorganische Stoffe oder organische Beschwerungsmittel, wie Glukose (Brillantine), Dextrine, Melasse und dergleichen zusetzen dürfen.

Von den Bestimmungen, welche andere Rohmaterialien der Lederindustrie betreffen, wäre die nunmehr erfolgte Einbeziehung der Kalbfelle, Fresser und Püttlinge in den Kreis der Häute, für welche zugunsten der Häute- und Lederzentrale ein Anbotzwang normiert wurde, besonders hervorzuheben. Damit ist die quotenmäßige Zuweisung auch dieser Häute an die einzelnen Betriebe verfügt worden, welche in dem natürlichen Bestreben, bei der verringerten Erzeugung die Leistungsfähigkeit der Fabriken nach Möglichkeit auszunützen, Kalbfelle vielfach um jeden Preis, auch entgegen den bestehenden Höchstpreisverordnungen, sich zu verschaffen suchten.

Dem Anbotszwange unterliegen auch die aus dem Zollauslande eingeführten Rinds- und Kalbfelle, Fresser und Püttlinge. Nur für aus dem Auslande von Ledererzeugern selbst eingeführte Häute sind unter genauen Kantelungen Ausnahmen vorgesehen.

Die möglichst gleichmäßige Ausnützung der Betriebe bezweckt auch das Verbot, ohne Bewilligung des Handelsministeriums die einem Betriebe zugewiesenen Häute gegen einen Gerblohn in einem anderen Betriebe gerben zu lassen. Es wurden vielfach Klagen darüber geführt, daß einzelne Betriebe durch die Uebernahme von Lohngerbungen eine ihre volle Leistungsfähigkeit erschöpfende Produktion sich gestöhert und damit naturgemäß durch die bessere Ausnützung ihrer Anlagen sich vielfach um ein bedeutendes besser als das überwiegende Gros der Ledererzeuger gestellt haben.

Verschiedenen Unzulänglichkeiten soll dadurch vorgebeugt werden, daß der Verkehr mit angegerbten Häuten schlechweg verboten wird. Ausnahmsweise kann die Abgabe solcher Häute an die Häute- und Lederzentrale N. O. erfolgen. Gebvorschriften wurden endlich auch bezüglich des Spaltleders erlassen. Im übrigen ist vorgesehen, daß die Ledererzeuger den behördlichen Weisungen über Gattung, Gerbart und Zurichtung, welche im Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und Kriegsministerium anlässlich der Zuweisung von Häuten oder mittels allgemeiner Anordnung erlassen werden, genauest nachzukommen haben.

Den Verkehr mit dem Fertigfabrikate regeln drei Verordnungen, und zwar eine, betreffend den Lederverkehr, eine zweite, betreffend die Anzeige der Vorräte an Leder und die Lagerung der Ledervorräte, und eine, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen verschiedener Ledersorten. Eine durchgreifende Veränderung im Lederverkehre wurde durch das Verbot des Verkaufes gegen einen sogenannten Belegschein verfügt. Bis nun konnte jeder, der zur Ausführung einer Heereslieferung nachweisbar Leder benötigte, solches sich gegen einen entsprechenden Belegschein im freien Verkehre verschaffen. Es ist klar, daß bei der starken Nachfrage nach militärsänglichem Leder ein heftiger Konkurrenzkampf unter den Käufern sich entspann, bei welchem in der Hitze des Gefechtes wohl häufig die Bestimmungen über Höchstpreise außer acht gelassen wurden. Nunmehr verfügt die Verordnung, daß militärsängliches Leder an men immer nicht mehr gegen Belegschein, sondern nur immer an das Kriegsministerium oder das Ministerium für Landesverteidigung und deren besonders legitimierte Uebernahmsorgane oder auf Grund einer „Lederanweisung“ des Kriegsministeriums (Ledergruppe) abgegeben, aber auch nur auf Grund einer solchen Anweisung bezogen werden darf. Käufer und Verkäufer, Quantum und Qualität werden von nun ab in erster Linie nach den Bedürfnissen der Heeresverwaltung, einvernehmlich durch das Kriegsministerium, Ministerium für Landesverteidigung, Handelsministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten festgestellt. Diese Neuregelung des Verkehrs umfaßt auch das aus dem Zollauslande eingeführte Leder und solches, welches aus eingeführten Rohmaterialien hergestellt wird. Einige Ausnahmen sind vorgesehen. Insbesondere kann das Handelsministerium solche in berücksihtigunswerten Fällen bewilligen.

Für militärische Zwecke nicht geeignetes oder nicht benötigtes Leder wird erst durch eine kommissionelle Abstimmung von dem Vorbehalte für Militärbedarf befreit, doch ist dieses Leder ausschließlich an die Lederbeschaffungsgesellschaft m. b. H. abzugeben. Desgleichen die Abfälle aus der Ledererzeugung und aus der Verarbeitung von Leder, soweit die Abfälle der Lederarbeiter nicht selbst für militärische Zwecke verwendet. Auch Roßleder, sohlenartig gegerbt oder gejetet, ist der Lederbeschaffungsgesellschaft anzubieten. Diese Stelle ist dazu anzuweisen, den Zivilbedarf an Leder nach den Weisungen des Handelsministeriums zu decken. Die Erfüllung eingegangener Lieferungsverträge im Widerspruch mit den Vorschriften der Verordnungen ist untersagt.

Es ist zu hoffen, daß durch eine von den Interessen der Allgemeinheit ausgehende Verteilung des für die Zivilbevölkerung zur Verfügung stehenden Leders auch Auswüchse, die ein Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Vorrat mit sich bringt, auf ein Minimum reduziert werde, zumal, wie versichert wird, auch eine Regelung des Verkehrs mit fertigen Schuhen ins Auge gefaßt werden soll.

Die Bestimmungen über die Abgabekonditionen schließen sich im wesentlichen an die bestehenden Verordnungen an; dem Handelsministerium bleibt die Festsetzung allfälliger weiterer Lieferungsbedingungen sowie die Befugnis zu Abgabeverfügungen betreffend Ledervorräte vorbehalten. Neu sind die Bestimmungen betreffend den Preis für importiertes Leder, die auf den nachzuweisenden Einkaufspreis, Fracht, Zoll usw. Rücksicht nehmen. Einige zweckmäßige Neuerungen enthalten die Bestimmungen über die Anzeige der Ledervorräte; so gelangen neue Bordrucke für die Anzeige zur Ausgabe. Zur Erleichterung der Kontrolle sind genaue Sortimentsvorschriften bezüglich der lagernden Vorräte erlassen worden. In den Höchstpreisen ist im großen und ganzen eine Veränderung nicht eingetreten, nur für einige Ledersorten, wie Brandsohlen aus Hälsen und Avern bis zu 3 Millimeter stark, Oberleder über 25 Millimeter stark, sowie sogenanntes Gürtelleder sind neue Höchstpreise festgesetzt, und zwar 11, beziehungsweise 17 (gegen 16) und 21 Kronen 50 Heller für das Kilogramm. Für Roßleder wurde als Höchstpreis 12 Kronen festgesetzt und die Höchstpreise für Kalbfelle wurden um 2 Kronen herabgesetzt. Endlich wurde für Spaltleder, für welches gleichfalls ein Anbotzwang eingeführt wurde, ein Höchstpreis, und zwar 12, beziehungsweise 16 Kronen für das Kilogramm, bestimmt.

Die Erwartungen, welche man über die Wirkungen der Neuregelung hegt, sind geteilt. Im allgemeinen erhofft man sich die Beseitigung vielfacher Mißstände und Auswüchse, doch wird mit Rücksicht auf die verschiedenen Termine, in welchen einzelne Bestimmungen in Kraft zu treten haben, und die mit der durchgreifenden Neuregelung naturgen. verbundenen Vorbereitungsarbeiten sowie bei dem Umstande, daß zeitweise jede Abgabe von Leder untersagt sein wird, vielfach befürchtet, daß eine Stockung eintreten könnte, falls nicht durch entsprechende Durchführungsverordnungen eine Erleichterung geschaffen wird.